



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 31a / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 10. August 2021

Amtssigniert. SID2021081067379
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 273 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 10. August 2021, mit der für den Bezirk Lienz zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Nr. 274 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 10. August 2021, mit der für die Gemeinden Innervillgraten und Oberlienz zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Nr. 273 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-BL-211/9-2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 10. August 2021, mit der für den Bezirk Lienz zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit 7 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, sowie der §§ 5c in Verbindung mit 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, wird verordnet:

§ 1

Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des politischen Bezirks Lienz.

§ 2

Maske

Als Maske im Sinn dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

§ 3

Zusammenkünfte

(1) Zusammenkünfte mit mehr als 100 bzw. 500 Teilnehmern (§ 12 Abs. 1 und 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung) sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte mit höchstens 100 Teilnehmern sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nach § 1 Abs 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Diese Pflicht gilt gemäß § 19 Abs 5 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

b) Die Teilnehmer der Zusammenkunft haben eine Maske (§ 2) zu tragen. Diese Pflicht gilt nicht für Personen nach § 19 Abs 4 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung.

c) Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat gemäß § 17 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erheben. Diese Pflicht gilt nicht für Zusammenkünfte nach § 5c Abs 2 Epidemiegesetz 1950.

(3) Liegt für eine Zusammenkunft eine Bewilligung nach § 12 Abs. 2 Z 1 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vor, so darf die bereits erteilte Bewilligung für die Dauer der Geltung dieser Verordnung nicht ausgeübt werden.

§ 4

Kundenbereiche

(1) Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten haben Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske (§ 2) zu tragen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Kundenbereiche in Betriebsstätten von körpernahen Dienstleistungen.

§ 5

Öffentliche Orte

Beim Betreten öffentlicher Orte (§ 1 Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes) in geschlossenen Räumen ist eine Maske (§ 2) zu tragen.

§ 6

Verkehrsmittel

Bei der Benützung von

- Taxis und taxiähnlichen Betrieben,
- Seil- und Zahnradbahnen,
- Massenbeförderungsmitteln und in den dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken

ist in geschlossenen Räumen eine Maske (§ 2) zu tragen.

§ 7

Gastgewerbe

Bei der Abholung von Speisen und Getränken sowie beim Betreten von Imbiss- und Gastronomieständen haben Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske (§ 2) zu tragen.

§ 8

Kultureinrichtungen

(1) Als Kultureinrichtungen gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen, wie insbesondere

- a) Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser,
- b) Bibliotheken,
- c) Büchereien und
- d) Archive.

(2) Beim Betreten von Kultureinrichtungen nach Abs. 1 ist eine Maske (§ 2) zu tragen.

(3) Für Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabarett, Konzertsäle- und -arenen, gilt § 3.

§ 9

Ort der beruflichen Tätigkeit

(1) Arbeitsorte dürfen durch

- a) Lehrer, die in unmittelbarem Kontakt mit Schülern stehen,
- b) Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt,
- c) Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind,

über die in § 9 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung hinaus festgelegten Bestimmungen nur betreten werden, wenn sie bei Kontakt mit Schülern, bei Kundenkontakt und bei Parteienverkehr in geschlossenen Räumen eine Maske (§ 2) tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.

(2) Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten (§ 4) gilt Abs. 1 für Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt nicht, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vorweisen, es sei denn, es handelt sich um Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer von

- a) öffentlichen Apotheken,
- b) Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels (einschließlich Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten sowie Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln),
- c) Banken und
- d) Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG sowie von Postdiensteanbietern einschließlich deren Postpartner.

(3) Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske (§ 2) gilt nicht, wenn

- a) die Personen nach Abs. 1 lit. a, b und c einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung und
- b) Schüler, Kunden oder Parteien einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vorweisen.

§ 10

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

(1) Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe durch Besucher, Begleitpersonen und Mitarbeiter ist über die in § 10 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung hinaus festgelegten Bestimmungen nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Besucher und Begleitpersonen haben in geschlossenen Räumen durchgehend eine Maske (§ 2) zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.
- b) Mitarbeiter haben in geschlossenen Räumen eine Maske (§ 2) zu tragen.

(2) Für Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung und im Behindertenbereich gilt Abs. 1 lit. b.

§ 11

Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

(1) Das Betreten von Krankenanstalten oder Kuranstalten durch

- a) Besucher und Begleitpersonen,
- b) Mitarbeiter und
- c) externe Dienstleister mit Patienten- und Besucherkontakt

ist über die in § 11 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung hinaus festgelegten Bestimmungen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zulässig.

(2) Das Betreten von sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, durch Patienten, Mitarbeiter, Besucher und Begleitpersonen ist nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zulässig.

12

Ausnahmen, Glaubhaftmachung

(1) § 3 gilt nicht für

- a) Zusammenkünfte von weniger als fünf Personen aus weniger als drei Haushalten zuzüglich sechs minderjährige Kinder dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diese Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen;
- b) Zusammenkünfte nach § 12 Abs. 5 Z 1 bis 8 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung mit der Maßgabe, dass Teilnehmer von Zusammenkünften nach § 12 Abs. 5 Z 2 bis 7 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, ausgenommen Personen nach § 19 Abs. 4 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, eine Maske (§ 2) zu tragen haben.

(2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe nach Abs. 1 im Sinne des § 20 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung glaubhaft zu machen.

(3) Die Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 bis 4 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung gelten sinngemäß. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske (§ 2) gilt darüber hinaus nicht für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei Kinder zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten 14. Lebensjahr stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.

§ 13

Verweisungen

Verweisungen in dieser Verordnung auf Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes beziehen sich auf folgende Fassungen:

- a) Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021;
- b) COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021;
- c) 2. COVID-19-Öffnungsverordnung – 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 328/2021.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 11. August 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 1. September 2021 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Olga Reisner

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 10. August 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-lienz/>

Nr. 274 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-BL-211/10-2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 10. August 2021, mit der für die Gemeinden Innervillgraten und Oberlienz zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Aufgrund der §§ 5 in Verbindung mit 7 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, sowie der §§ 5c und 24 in Verbindung mit 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, wird verordnet:

§ 1

Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Innervillgraten und das Gebiet der Gemeinde Oberlienz.

§ 2

Anforderungen beim Überschreiten der Gebietsgrenzen

(1) Personen, die sich in einem Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie den Nachweis einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr erbringen. Dieser Nachweis ist durch

- a) ein negatives Ergebnis
 1. eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
 2. eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder
- b) einen Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 1. Zweitimpfung, die nicht länger als 270 Tage zurückliegt, oder
 2. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 3. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, zu erbringen.

(2) Personen nach Abs. 1 sind verpflichtet, diesen Nachweis mit sich zu führen und bei einer Kontrolle vorzuweisen.

§ 3

Testergebnisse

Als Testergebnisse im Sinn des § 2 sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

§ 4

Zusammenkünfte

(1) Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern, darunter auch jene nach § 12 Abs. 1 und 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte mit höchstens 50 Teilnehmern sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nach § 1 Abs 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Diese Pflicht gilt gemäß §

19 Abs 5 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

- b) Die Teilnehmer der Zusammenkunft haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Diese Pflicht gilt nicht für Personen nach § 19 Abs 4 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung.
- c) Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat gemäß § 17 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erheben. Diese Pflicht gilt nicht für Zusammenkünfte nach § 5c Abs 2 Epidemiegesetz 1950.

(3) Liegt für eine Zusammenkunft eine Bewilligung nach § 12 Abs. 2 Z 1 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vor, so darf die bereits erteilte Bewilligung für die Dauer der Geltung dieser Verordnung nicht ausgeübt werden.

§ 5

Ausnahmen, Glaubhaftmachung

- (1) § 2 gilt nicht für
 - a) Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
 - b) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
 - c) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige des Bundesheeres, von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;
 - d) den Güterverkehr;
 - e) Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
 - f) die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
 - g) Personen ohne Wohnsitz in einem Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;
- (2) § 4 gilt nicht für
 - a) Zusammenkünfte von weniger als fünf Personen aus weniger als drei Haushalten zuzüglich sechs minderjährige Kinder dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diese Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen;
 - b) Zusammenkünfte nach § 12 Abs. 5 Z 1 bis 8 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung mit der Maßgabe, dass Teilnehmer von Zusammenkünften nach § 12 Abs. 5 Z 2 bis 7 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, ausgenommen Personen nach § 19 Abs. 4 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen haben;

c) Zusammenkünfte im Rahmen der Ausnahmegründe des § 19 Abs. 1 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung.

(3) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe nach Abs 1 und 2 im Sinn des § 20 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung glaubhaft zu machen.

§ 6

Verweisungen

Verweisungen in dieser Verordnung auf Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes beziehen sich auf folgende Fassungen:

- a) Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021;
- b) COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021;
- c) 2. COVID-19-Öffnungsverordnung – 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 328/2021.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 11. August 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 24. August 2021 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Olga Reisner

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 10. August 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-lienz/>

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck